

Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielflächen, die gemäß § 9 Abs. 2 der Bauordnung NW für Kleinkinder auf Baugrundstücken zu schaffen sind

**Satzung
vom 30. Mai 1986
über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung
von Kinderspielflächen, die gemäß § 9 Abs. 2 der Bauordnung NW
für Kleinkinder auf Baugrundstücken zu schaffen sind ^{*)}**

Aufgrund des § 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232) ber. in GV NW 1984 (S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803), in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 17.04.1986 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Spielflächen für Kleinkinder, die nach § 9 Abs. 2 BauO NW bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück als Einzelanlage zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen (§ 11 BauO NW) in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.

(2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen die Bereitstellung von Kinderspielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder (§ 9 Abs. 2 S. 4 BauO NW) gefordert wird. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 3 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

**§ 2
Lage**

(1) Die Spielflächen sind so anzulegen, dass sie ohne Gefahr erreicht werden können. Sie müssen besonnt, windgeschützt, von den Wohnungen einsehbar und sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.

Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein, so dass dem Ruhebedürfnis der Anwohner Rechnung getragen wird.

(2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährlichen Anlagen, Gewässer, Kfz-Stellplätze sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielflächen abgesperrt sein.

^{*)} in Kraft ab 06.06.1986

§ 3 Größe

(1) Die Größe der nutzbaren Spielfläche muß mindestens 25 m² betragen. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 5 m².

(2) Wohnungen, die ihrer Zweckbestimmung nach für die ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignet sind, beispielsweise solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen) oder Altenwohnungen bleiben bei der Bestimmung der nutzbaren Spielfläche gem. Abs. 1 außer Ansatz. Es muss jedoch die Möglichkeit der späteren Errichtung oder Erweiterung einer Kinderspielfläche nachgewiesen werden. Die Pflicht zur Errichtung oder Erweiterung entsteht mit der Änderung der Zweckbestimmung.

§ 4 Beschaffenheit und Ausstattung

(1) Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 40 % der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten. Die Sandfüllung muss auf sickerfähigem Untergrund angelegt werden, die Mindesthöhe muß 0,40 m betragen.

(2) Im übrigen sind die Spielflächen mit Rasen oder einem geeigneten Belag zu versehen, der Staubentwicklungen ausschließt.

(3) Auf jeder Spielfläche sind je angefangene 50 m² mindestens ein geeignetes Spielgerät für Kleinkinder und vier Sitzgelegenheiten ortsfest anzubringen.

(4) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.

(5) Spielflächen von mehr als 100 m² Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzung, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielfläche (§ 3 der Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich tragen.

(6) Es sind Hinweisschilder anzubringen, wonach Hunde von den Spielflächen fernzuhalten sind. Insbesondere bei Spielflächen mit einer Größe von über 100 m² ist Tieren der Zulauf durch geeignete Einfriedigungen zu verwehren.

§ 5 Unterhaltung

(1) Die Spielfläche, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten. Der Spielsand ist nach Bedarf mindestens jeweils nach einem Jahr zu erneuern.

(2) Die Vorkehrungen zur Sicherung der Spielflächen nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind so zu erhalten, dass sie wirksam bleiben. Werden Anlagen, gegen die die Spielfläche nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung abzuschirmen ist, geändert oder neu geschaffen, so muss die Abschirmung der Spielfläche diesen Änderungen wirksam angepasst werden.

Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielflächen, die gemäß § 9 Abs. 2 der Bauordnung NW für Kleinkinder auf Baugrundstücken zu schaffen sind

(3) Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 Nachweis der Spielflächen

(1) Die Spielflächen sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 13 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüf VO) vom 6. Dezember 1984 (GV NW S. 7744 SGV NW 232) im Lageplan nachzuweisen.

(2) Sollen Spielflächen für mehrere Grundstück gemeinsam angelegt werden, oder sind solche Gemeinschaftsanlagen bereits vorhanden, so ist mit dem Bauantrag ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn auf die Spielfläche verzichtet werden soll, weil in unmittelbarer Nähe ein öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist, der ganz oder in einem Teil den Anforderungen an Spielflächen für Kleinkinder entspricht.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Spielfläche von geringerer als der in § 3 dieser Satzung festgesetzten Größe errichtet,
2. eine Spielfläche nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 2 und 4 dieser Satzung anlegt oder herrichtet,
3. die Zugänge oder Einrichtungen einer Spielfläche entgegen § 5 dieser Satzung nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. eine Spielfläche ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW.

§ 8 Vorrang von Bebauungsplänen

Soweit in Bebauungsplänen Festsetzungen für Kinderspielflächen getroffen werden, haben Sie Vorrang vor den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.